

TE Vwgh Erkenntnis 1989/11/7 88/14/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §33 Abs3;

BAO §108 Abs4;

BAO §85 Abs1;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. BAO § 108 heute
2. BAO § 108 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 159; AnwBl 1990/7, S 390 ;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Reichel und die Hofräte Dr. Schubert und Dr. Hnatek als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Dr. Egger, über die Beschwerde der JK in D, vertreten durch Dr. Clement Achammer, Rechtsanwalt in Feldkirch, Schloßgraben 10, gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg vom 22. September 1988, Zl. 1240-2/87, betreffend Investitionsprämie, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin machte für das 4. Kalendervierteljahr 1986 eine Investitionsprämie geltend. Das Verzeichnis der angeschafften Wirtschaftsgüter entsprach in einer Position jedoch nicht den Anforderungen des § 5 zweiter Satz des Investitionsprämiengesetzes (fehlende Anschrift des Lieferanten). Das Finanzamt trug der Beschwerdeführerin daher im Sinne des vorletzten Satzes der Gesetzesstelle auf, das Verzeichnis innerhalb von zwei Wochen zu ergänzen. Nach Ablauf dieser Frist erkannte das Finanzamt der Beschwerdeführerin für die strittige Position mangels einer solchen Ergänzung gemäß dem letzten Satz des § 5 des Investitionsprämiengesetzes keine Investitionsprämie zu. Die Beschwerdeführerin machte für das 4. Kalendervierteljahr 1986 eine Investitionsprämie geltend. Das Verzeichnis der angeschafften Wirtschaftsgüter entsprach in einer Position jedoch nicht den Anforderungen des Paragraph 5, zweiter Satz des Investitionsprämiengesetzes (fehlende Anschrift des Lieferanten). Das Finanzamt trug der Beschwerdeführerin daher im Sinne des vorletzten Satzes der Gesetzesstelle auf, das Verzeichnis innerhalb von zwei Wochen zu ergänzen. Nach Ablauf dieser Frist erkannte das Finanzamt der Beschwerdeführerin für die strittige Position mangels einer solchen Ergänzung gemäß dem letzten Satz des Paragraph 5, des Investitionsprämiengesetzes keine Investitionsprämie zu.

In der Berufung gegen den entsprechenden Bescheid brachte die Beschwerdeführerin vor, sie hätte dem Ergänzungsauftrag des Finanzamtes sofort in der Weise Rechnung getragen, daß sie ihm eine Ablichtung der in Betracht kommenden Rechnung übersendet habe. Leider habe sie das Schriftstück nicht eingeschrieben zur Post übergeben. Ihre Sekretärin könne jedoch bestätigen, daß diese die Ablichtung fristgerecht adressiert an das Finanzamt zur Post gegeben habe. Es sei unklar, ob das Schriftstück eventuell bei der Post in Verlust geraten oder vielleicht beim Finanzamt an eine unzuständige Stelle gelangt sei. Die Beschwerdeführerin habe jedenfalls den ihr erteilten Auftrag fristgerecht erfüllt, sodaß ihr die strittige Investitionsprämie zustehe.

Auf Grund einer Anfrage des Finanzamtes teilte diesem die Sekretärin der Beschwerdeführerin unter anderem mit, daß sie die Rechnungsablichtung in einem Kuvert, das mit dem Emblem des Gewerbebetriebes der Beschwerdeführerin versehen sei, zur Post gegeben habe.

Das Finanzamt erließ über die Berufung der Beschwerdeführerin eine abweisende Berufungsvorentscheidung, in der es auch zum Ausdruck brachte, der Eingang des von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Schriftstückes hätte trotz intensiver Kontrolle der Briefumschläge aller in der fraglichen Zeit eingelangten Poststücke nicht festgestellt werden können.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz, doch gab die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid dem Rechtsmittel ebenfalls keine Folge, wobei sie davon ausging, daß eine Eingabe nur dann als eingebracht gelte, wenn sie der Behörde tatsächlich behändigt worden sei. Es lägen aber keine Umstände vor, die für den fristgerechten Eingang des strittigen Schriftstückes sprächen. Die intensiven Nachforschungen in dieser Richtung (Durchsicht der beim Finanzamt aufbewahrten Briefumschläge) seien

erfolglos geblieben. Nichts weist darauf hin, daß das Schriftstück (Ablichtung) tatsächlich beim Finanzamt eingelangt und dann in Verlust geraten sei, sondern es sei eher wahrscheinlich, daß die entsprechende Postsendung auf dem Postweg in Verlust geraten sei, was die Beschwerdeführerin selbst nicht ausgeschlossen habe.

Vorliegende Beschwerde macht sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides als auch dessen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zur Begründung der Rechtsrüge - die Verfahrensrüge ist in der Beschwerde überhaupt nicht ausgeführt - bringt die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor, nach § 108 Abs. 4 BAO wirke die Aufgabe eines Schriftstückes bei der Post so, als wenn das Schriftstück direkt bei der Behörde übergeben worden wäre. Es komme also nicht darauf an, daß das betreffende Schriftstück bei der Behörde eingelangt sei bzw. bei ihr einlangen müsse; vielmehr sei das Kriterium allein die Aufgabe des Schriftstückes bei der Post. Gerade es bei der Post selbst oder während des Postlaufes in Verstoß, dann gelte die Einbringung des Schriftstückes als rechtzeitig und es komme nicht darauf an, ob es bei der Behörde je eingelangt sei oder nicht. Zur Begründung der Rechtsrüge - die Verfahrensrüge ist in der Beschwerde überhaupt nicht ausgeführt - bringt die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor, nach Paragraph 108, Absatz 4, BAO wirke die Aufgabe eines Schriftstückes bei der Post so, als wenn das Schriftstück direkt bei der Behörde übergeben worden wäre. Es komme also nicht darauf an, daß das betreffende Schriftstück bei der Behörde eingelangt sei bzw. bei ihr einlangen müsse; vielmehr sei das Kriterium allein die Aufgabe des Schriftstückes bei der Post. Gerade es bei der Post selbst oder während des Postlaufes in Verstoß, dann gelte die Einbringung des Schriftstückes als rechtzeitig und es komme nicht darauf an, ob es bei der Behörde je eingelangt sei oder nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof kann sich dieser Rechtsmeinung nicht anschließen. Er teilt vielmehr die von Reeger-Stoll auf Seite 382 ihres Kommentars zur Bundesabgabenordnung dargestellte Auffassung:

Wenn auch gemäß § 108 Abs. 4 BAO die Tage des Postenlaufes in die Fristen des Abgabenverfahrens nicht eingerechnet werden, bedeutet dies nicht etwa, daß für die Einhaltung der Frist allein die Aufgabe (des Schriftstückes) zur Post maßgebend ist. Auch hier ist stets die Einbringung bei der zuständigen Behörde maßgebend, nur werden eben (im Falle der Einbringung) die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Wenn auch gemäß Paragraph 108, Absatz 4, BAO die Tage des Postenlaufes in die Fristen des Abgabenverfahrens nicht eingerechnet werden, bedeutet dies nicht etwa, daß für die Einhaltung der Frist allein die Aufgabe (des Schriftstückes) zur Post maßgebend ist. Auch hier ist stets die Einbringung bei der zuständigen Behörde maßgebend, nur werden eben (im Falle der Einbringung) die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

Diese Auffassung, daß es nämlich sehr wohl auf das tatsächliche Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde ankommt, vertrat der Verwaltungsgerichtshof auch schon bisher in seiner Rechtsprechung, und zwar sowohl in der Rechtsprechung zu § 108 Abs. 4 BAO als auch in der Rechtsprechung zur identen Bestimmung des § 33 Abs. 3 AVG (siehe z.B. die Erkenntnisse vom 25. September 1978, Zl. 1855/75, vom 20. Jänner 1983, Zl. 82/16/0119, vom 4. März 1983, Zl. 81/17/0092, vom 8. Juni 1984, Zl. 84/17/0068, vom 22. Jänner 1987, Zl. 86/16/0023, und den Beschluß vom 12. Mai 1989, Zl. 88/17/0237). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, daß die Beförderung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sprechen sich auch Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I, Anm. 5 zu § 13 AVG und Anm. 5 zu § 33 AVG, sowie Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁴, Seite 92, aus. Diese Auffassung, daß es nämlich sehr wohl auf das tatsächliche Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde ankommt, vertrat der Verwaltungsgerichtshof auch schon bisher in seiner Rechtsprechung, und zwar sowohl in der Rechtsprechung zu Paragraph 108, Absatz 4, BAO als auch in der Rechtsprechung zur identen Bestimmung des Paragraph 33, Absatz 3, AVG (siehe z.B. die Erkenntnisse vom 25. September 1978, Zl. 1855/75, vom 20. Jänner 1983, Zl. 82/16/0119, vom 4. März 1983, Zl. 81/17/0092, vom 8. Juni 1984, Zl. 84/17/0068, vom 22. Jänner 1987, Zl. 86/16/0023, und den Beschluß vom 12. Mai 1989, Zl. 88/17/0237). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, daß die Beförderung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sprechen sich auch Ringhofer, Die

österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Band römisch eins, Anmerkung 5, zu Paragraph 13, AVG und Anmerkung 5, zu Paragraph 33, AVG, sowie Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁴, Seite 92, aus.

Entgegen der Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin genügt es also nicht, daß sie die ihr aufgetragene Ergänzung des zur Erlangung der Investitionsprämie erforderlichen Verzeichnisses nachweislich zur Post gegeben haben will. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung wäre ihr vielmehr zudem der Beweis oblegen, daß das Schriftstück bei der Behörde auch einlangte. Sie hat jedoch die Feststellung der Abgabenbehörden, daß dem Finanzamt keine Ergänzung des Investitionsprämien-Verzeichnisses fristgerecht zugeht, nicht einmal in Zweifel gezogen. Damit konnte der Beschwerde aber kein Erfolg beschieden sein. Sie war vielmehr gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Diese Entscheidung konnte gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG der Dreiersenat treffen. Entgegen der Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin genügt es also nicht, daß sie die ihr aufgetragene Ergänzung des zur Erlangung der Investitionsprämie erforderlichen Verzeichnisses nachweislich zur Post gegeben haben will. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung wäre ihr vielmehr zudem der Beweis oblegen, daß das Schriftstück bei der Behörde auch einlangte. Sie hat jedoch die Feststellung der Abgabenbehörden, daß dem Finanzamt keine Ergänzung des Investitionsprämien-Verzeichnisses fristgerecht zugeht, nicht einmal in Zweifel gezogen. Damit konnte der Beschwerde aber kein Erfolg beschieden sein. Sie war vielmehr gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen. Diese Entscheidung konnte gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG der Dreiersenat treffen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG und die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 17. April 1989, BGBl. Nr. 206. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG und die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 17. April 1989, Bundesgesetzblatt, Nr. 206.

Wien, am 7. November 1989

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140223.X00

Im RIS seit

07.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at